

Infoblatt: A002

Die Arbeitgeberversicherung (Umlagen 1 + 2)

Die Lohnnebenkosten sind ein wichtiges Thema, wenn es um die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen geht. Zu den Lohnnebenkosten gehören die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, die betriebliche Altersvorsorge, das Gehalt für bezahlte Feiertage, aber auch die Kosten für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Allgemeines zur Arbeitgeberversicherung

Durch die Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers werden Unternehmen doppelt belastet. Die Arbeitsleistung des Beschäftigten fällt aus und dennoch muss das Arbeitsentgelt weitergezahlt werden.

Damit kleine Betriebe durch die Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung nicht übermäßig finanziell belastet werden, wird das für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit an den Beschäftigten weitergezahlte Arbeitsentgelt größtenteils erstattet – U1.

Nicht nur die Aufwendungen bei Krankheit werden erstattet, sondern auch die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschutz – Zuschuss zum Mutterschaftsgeld – zu leisten sind – U2.

Die Erstattungen werden unabhängig von der Krankenversicherung durch eine besondere Versicherung finanziert. Es handelt sich hierbei um eine Pflichtversicherung, der bestimmte Arbeitgeber angehören. Die Finanzierung erfolgt allein durch den Arbeitgeber.

Kassenzuständigkeit

Zuständig ist die Krankenkasse, bei der der Arbeitnehmer pflichtversichert ist oder wäre.

Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ist die Bundesknappschaft zuständig:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Arbeitgeberversicherung
Pieperstraße 14-28
44789 Bochum

Zugangsvoraussetzungen

Am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nehmen grundsätzlich alle Arbeitgeber teil, die regelmäßig nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen.

Kreis der zu berücksichtigenden Arbeitnehmer

Bei der Ermittlung der Beschäftigtenanzahl geht man von der Gesamtzahl der im Betrieb tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer aus, egal bei welcher Krankenkasse sie versichert sind.

Besonderheit bei Teilzeitkräften

Teilzeitarbeitskräfte werden entsprechend ihrer anteiligen Arbeitszeit berücksichtigt:

- bis zu 30 Stunden wöchentlich mit dem Faktor 0,75
- bis zu 20 Stunden wöchentlich mit dem Faktor 0,50
- bis zu 10 Stunden wöchentlich mit dem Faktor 0,25

Ausnahmen

Auszubildende, Praktikanten, Volontäre und Schwerbehinderte werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Bezieher von Vorruhestandsgeld, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitnehmer in Altersteilzeit sowie Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Besonderheiten bei Mutterschutz und Elternzeit

Arbeitnehmer im Erziehungsurlaub werden nicht berücksichtigt, solange für sie eine Vertretung eingestellt wurde. Ist für diesen Arbeitnehmer allerdings eine Person des Punktes „Ausnahmen“ eingestellt worden, so wird der Erziehungsurlaubsberechtigte mitgezählt.

Solange nicht bereits während der Schutzfrist eine Ersatzkraft eingestellt worden ist, wird die Arbeitnehmerin im Mutterschutz bei der Ermittlung der Beschäftigten mitberücksichtigt.

Feststellung der teilnehmenden Arbeitgeber

Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres wird festgestellt, welche Arbeitgeber am Ausgleichsverfahren teilnehmen. Wird ein Betrieb im Laufe des Kalenderjahres gegründet, erfolgt die Feststellung zu diesem Zeitpunkt für den Rest des Kalenderjahres.

Aus Gründen der Vereinfachung wird bei der Feststellung der Arbeitnehmeranzahl eine Stichtagsregelung angewendet. Die Beurteilung richtet sich jeweils nach der Anzahl der Beschäftigten am Ersten eines Kalendermonats.

Der hiernach ermittelte Wert ist für den Rest des Kalenderjahres verbindlich. Verändert sich die Zahl der Arbeitnehmer nach der Feststellung, so hat dies auf das laufende Kalenderjahr keine Auswirkungen, sondern wird erst nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen der nächsten Feststellung berücksichtigt.

Die für die Feststellung notwendigen Angaben muss der Arbeitgeber der Krankenkasse zur Verfügung stellen.

Finanzierung

Die Mittel zur Durchführung der Arbeitgebersicherung werden durch Beiträge – Umlagen – von den beteiligten Arbeitgebern aufgebracht. Dabei werden die Aufwendungen bei Krankheit U1 und Mutterschaft U2 getrennt. Die Umlage U2 muss allerdings auch von Arbeitgebern gezahlt werden, die nur männliche Arbeitnehmer beschäftigen.

Umlagesätze ab dem 01.01.2024

Umlageart	Höhe der Erstattung	Beitragssatz
Erhöhte Umlage (U1)	80 %	4,4 %
Allgemeine Umlage (U1)	60 %	2,3 %
Ermäßigte Umlage	50 %	1,9 %
Umlage (U2)	100 %	0,45 %

Umlagepflichtige Arbeitsentgelte

Die Umlage wird vom Arbeitsentgelt berechnet nachdem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung berechnet wurden oder bei Versicherungspflicht bemessen werden. Das Arbeitsentgelt muss hierbei bis zur Beitragsbemessungsgrenze herangezogen werden. Diese beträgt im Jahr 2024 für den Rechtskreis West 7.550 Euro monatlich, für den Rechtskreis Ost 7.450 Euro monatlich. Vergütungen, die kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung darstellen, bleiben bei der Ermittlung des Umlagebeitrags unberücksichtigt.

Ausgleichsverfahren U1

Durch die U1 werden die Aufwendungen für die Entgeltfortzahlung an Arbeiter, Angestellte und Auszubildende ausgeglichen.

Deshalb wird für die Finanzierung der U1:

- das Arbeitsentgelt der Arbeiter, Angestellten und
- die Vergütung der Auszubildenden

herangezogen.

Obwohl Schwerbehinderte bei der Ermittlung der Arbeitnehmeranzahl nicht mitgezählt werden, wird das Arbeitsentgelt für Schwerbehinderte hierbei berücksichtigt. Der Arbeitgeber erhält auch für sie eine Erstattung der Entgeltfortzahlung.

Ausgleichsverfahren U2

Da die U2 alle Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaftsgeld ausgleicht, gleichgültig ob es sich um Arbeiterinnen, Angestellte oder Auszubildende handelt, wird in dieser Umlage:

- das Arbeitsentgelt der Arbeiter,
- die Vergütung der Auszubildenden und
- das Arbeitsentgelt der Angestellten

herangezogen.

Auch hier wird das Arbeitsentgelt für Schwerbehinderte berücksichtigt.

Zahlung und Nachweis

Die Umlage muss zusammen mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge) spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats gezahlt werden. Die Beiträge für die U1 und die U2 müssen ebenfalls in den Beitragsnachweis eingetragen werden.

Antrag

Der Datenaustausch muss elektronisch durchgeführt werden. Die Erstattungsanträge dürfen nur durch eine gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung, aus systemgeprüften Programmen, übermittelt werden.

Die Anträge sind hierbei wie folgt zu unterscheiden:

- Arbeitgeberaufwendungen bei Arbeitsunfähigkeit – Abgabegrund 01
- Arbeitgeberaufwendungen bei Beschäftigungsverbot – Abgabegrund 02
- Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld – Abgabegrund 03

Der BKK Landesverband Mitte führt für die SECURVITA Krankenkasse die Arbeitgebersicherung durch.

BKK Landesverband Mitte
Olvenstedter Chaussee 126
39130 Magdeburg

Telefon: +49 391 72518-100
Fax: +49 391 72518-20
E-Mail: info@bkk-aag.de
www.bkk-aag.de

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Arbeitgeberservice
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

Servicetelefon: +49 40 3347-8080
Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr
Fax: +49 40 3347-98238
E-Mail: firmenservice@securvita-bkk.de (Rückmeldung innerhalb von 24 Stunden)
www.securvita.de